

Allgemeine Verkaufsbedingungen für PET und ähnliche Produkte der RESILUX SCHWEIZ AG, im Folgenden Verkäuferin genannt

1. Vertragsbedingungen

1.1. Der Vertrag ist mit der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen („Vertrag“).

1.2. Der Vertrag darf nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis übertragen werden.

1.3. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, wenn sie in der Offerte als anwendbar erklärt werden. Allfällige Geschäftsbedingungen des Käufers gelten als von der Verkäuferin abgelehnt und haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich angenommen worden sind.

1.4. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich im Vertrag festgelegt wurden.

1.5 Nichtigkeit oder Ungültigkeit einzelner dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen bedeutet nicht Nichtigkeit oder Ungültigkeit anderer Bedingungen.

2. Preise

2.1. Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – ab Werk, inkl. Verpackungen (Ausnahme: Leihverpackungen), in Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge.

2.2. Alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen sowie sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Bewilligungen sowie Beurkundungen, die auf der Offerte oder Auftragsbestätigung nicht angerechnet und einzeln aufgeführt worden sind, sind nicht im Preis enthalten und vom Käufer zu tragen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Die Zahlungen sind am eingetragenen Sitz der Verkäuferin ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

3.2. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sobald der geschuldete Betrag am eingetragenen Sitz der Verkäuferin zu ihrer freien Verfügung steht. Bankspesen und -kommissionen, Inkassospesen und dergleichen sowie, falls Zahlung mit Wechseln vereinbart wird, Wechseldiskont und -steuer sind vom Käufer zu tragen.

3.3. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich im Vertrag vereinbart wurde, ist die Zahlung innert dreissig (30) Tagen netto ab Rechnungsdatum fällig. Dieser Zahlungstermin ist auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme der Lieferungen verzögert oder verunmöglicht wird. Wurde die Zahlung bis zu diesem Fälligkeitsdatum nicht geleistet, hat die Verkäuferin das Recht, am Vertrag festzuhalten und die Lieferung aufzuschieben oder nach Anzeige an den Käufer vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen schuldet der Käufer ohne Mahnung eine Abfindungszahlung von 15% des Kaufpreises mit einem obligatorischen Mindestbetrag von CHF 200 oder Gegenwert in Euro, sowie alle mit der Verletzung der Zahlungsverpflichtung zusammenhängenden Kosten. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Bezahlung dieser Entschädigungen entbindet den Käufer nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

3.4. Die Verkäuferin kann vor oder während der Ausführung eines Vertrags eine Garantie verlangen. Wenn diese Garantie bis zum vereinbarten Zeitpunkt nicht geliefert wird oder unzureichend ist, ist die Garantieforderung fällig. Die Verkäuferin kann am Vertrag festhalten und ist berechtigt, ihre Verpflichtungen auszusetzen bis der Käufer seiner Garantieverpflichtung nachgekommen ist. Nach Ablauf einer von der Verkäuferin gesetzten Nachfrist, ist die Verkäuferin ohne weitere Mahnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Falls die Verkäuferin gemäss dieser Bestimmung den Vertrag auflöst, hat dies für den Käufer die Pflicht zu Leistung von Schadenersatz von 30% des Nettoabsatzwerts des nicht ausgeführten Vertrags zur Folge. Schadenersatzansprüche des Käufers werden ausgeschlossen.

3.5. Die Zeichnung und/oder Annahme von Wechseln oder anderen Sicherheiten beinhaltet keine Novation und stellt keine Abweichung von diesen Verkaufsbedingungen dar .

4. Lieferbedingungen

4.1. Liefertermine sind für die Verkäuferin unverbindlich. Schadensersatzanspruch aufgrund verspäteter Auslieferung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Innerhalb der gesetzlichen Schranken berechtigt einen Verzug der Verkäuferin, von welcher Dauer auch immer, nicht zur Verweigerung der bestellten Waren, es sei denn, der Käufer hat die Lieferung der Ware vor ihrer Versendung schriftlich annulliert und die Annullation wurde von der Verkäuferin schriftlich akzeptiert.

4.2. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich im Vertrag vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung am Sitz der Verkäuferin (Erfüllungsort am Sitz der Verkäuferin).

5. Abnahme

5.1. Die Abnahme erfolgt am Produktions-Standort der Verkäuferin auf Rechnung und Risiko des Käufers.

5.2. Versäumnis der Abnahme nach schriftlicher Mahnung berechtigt die Verkäuferin, die Rückerstattung der Lagerhaltungskosten EURO/ CHF (Kaufpreis x 1% pro Monat) zu verlangen. Nach schriftlicher Mahnung geht das Risiko für den Verlust/Beschädigung der Produkte auf den Käufer über (einschliesslich, aber nicht begrenzt auf: Feuer, Diebstahl, Verderb, etc.). Ab dem siebten Tag nach schriftlicher Mahnung zur Abnahme ist die Verkäuferin berechtigt, die Waren an eine dritte Partei zu verkaufen und muss sie nicht länger dem Käufer verfügbar halten. Schadensersatzansprüche bleiben der Verkäuferin vorbehalten.

6. Lieferung

6.1. Ein Transport erfolgt auf Rechnung und Risiko des Käufers.

6.2. Wird im Vertrag Franko-Lieferung vereinbart, wird diese nur über gut in Stand gehaltene Strassen vorgenommen. Die Entladung muss vom Käufer vorgenommen werden.

7. Prüfung der Ware

7.1. Der Käufer hat bei Abnahme, bzw. im Falle von Franko-Lieferungen beim Entladen, die Ware sofort zu prüfen. Allfällige Mängel (Nichtübereinstimmung der gelieferten Waren mit der Spezifikation) sind unverzüglich, jedoch spätestens nach Ablauf von acht Tagen nach Empfang der Versandanzeige, auf dem Lieferschein schriftlich der Verkäuferin bekanntzugeben. Ansonsten gilt die Ware als abgenommen und genehmigt.

7.2. Zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbare Mängel der Ware sind der Verkäuferin per Einschreiben bekanntzugeben. Es bleiben in diesem Fall die Ansprüche des Bestellers aus Gewährleistung und Haftung für Mängel gemäss Ziff. 8 bestehen.

8. Gewährleistung und Haftung für Mängel

8.1. Die Verjährungsfrist beträgt 6 Monate ab Anzeige der Bereitschaft der Ware zur Abnahme. Die Verjährungsfrist erlischt vorzeitig, wenn die Waren einem Verarbeitungsprozess unterzogen wurden.

8.2. Im Falle von Mangel besteht einzig ein Anspruch auf Ersatz der Ware durch die Verkäuferin. Alle übrigen Ansprüche (Wandelung, Minderung sowie, soweit gesetzlich zulässig, Schadenersatz), sind ausgeschlossen. Die von der Verkäuferin zurückzunehmende Ware bleibt im Eigentum der Verkäuferin, bzw. fällt wieder ins Eigentum der Verkäuferin zurück.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der zukünftigen Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch der Saldoforderung aus laufender Rechnung sowie bis zur Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel und Schecks, bleibt die Ware Eigentum der Verkäuferin („Vorbehaltsware“).

9.2. Der Käufer ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der Verkäuferin erforderlich sind, mitzuwirken. Alle für die Begründung und die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes erforderlichen Formalitäten erfolgen auf Kosten des Käufers.

9.3. Ein Eigentumserwerb des Käufers gemäss Art. 726 ZGB aufgrund einer Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen durch den Käufer für die Verkäuferin.

9.4. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer steht der Verkäuferin das Miteigentum gemäss Art. 727 Abs. 1 ZGB an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Waren zu.

9.5. Erwirbt der Käufer im Falle einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren Alleineigentum gemäss Art. 727 Abs. 2 ZGB, geht das erworbene Eigentumsrecht des Käufers an der Vorbehaltsware zu ihrem Rechnungswert anschliessend wieder an die Verkäuferin über. Der Käufer verwahrt die Ware (inkl. der Vorbehaltsware) unentgeltlich für die Verkäuferin. Im übrigen gelten für die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache die gleichen Bestimmungen wie für die Vorbehaltsware.

9.6. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes veräussern. Er ist zur Weiterveräusserung der Vorbehaltsware nur mit der Massgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräusserung auf den Verkäufer übergehen:

Mit der Bestellung des Käufers werden Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an die Verkäuferin abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung übergeht oder ob sie an einen oder mehreren Abnehmern verkauft wird. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Waren verkauft oder wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Waren, die nicht der Verkäuferin gehören verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Teil des Kaufgegenstandes ist.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag ebenfalls zum Rechnungswert der Vorbehaltsware an die Verkäuferin abgetreten.

9.7. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt, insbesondere darf er die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Pfändungen und andere Eingriffe Dritter, welche die auf dem Eigentumsvorbehalt beruhenden Rechte des Verkäufers beeinträchtigt werden, hat der Käufer der Verkäuferin unverzüglich mitzuteilen.

9.8. Der Käufer hat die Vorbehaltsware auf seine Kosten instandzuhalten und gegen Feuer und Diebstahl zu versichern, was er der Verkäuferin auf Verlangen nachzuweisen hat. Der Käufer tritt seine eventuellen Versicherungsansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahls der Vorbehaltsware gemäss Vertrag ab. Der Umfang der Abtretung beschränkt sich im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung mit fremder Ware auf den Rechnungswert der Vorbehaltsware.

9.9 Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Verkäuferin kann die Ermächtigung jederzeit widerrufen. Die Verkäuferin wird von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommt. Der Käufer ist zu einer anderweitigen Abtretung dieser Forderungen nicht befugt. Auf Verlangen der Verkäuferin hat der Käufer seine Abnehmer von der Abtretung an die Verkäuferin zu unterrichten und die Verkäuferin die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

9.10 Die Berechtigung des Käufers zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Veräusserung von Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlöschen in jedem Falle mit der Zahlungseinstellung des Käufers.

9.11 Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Es bleibt der Verkäuferin vorbehalten, welche Sicherheiten sie freigeben will. Soweit die vorstehenden Bedingungen über den Eigentumsvorbehalt mit den übrigen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin nicht im Einklang stehen, gelten ausschliesslich die vorstehenden Bedingungen.

10. Force majeure

Alle Fälle höherer Gewalt sowie Mängel an Rohmaterialien berechtigen die Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Verzögerung der Ausführung ohne Recht auf Schadenersatz für den Käufer.

11. Ausschluss weiterer Haftungen der Verkäuferin

Alle Fälle von Vertragsverletzungen durch die Verkäuferin und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen

Bedingungen abschliessend geregelt. Es bestehen keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Verkäuferin, ausgenommen soweit solche bei ihren Hilfspersonen vorliegt.

Im übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

12. Gerichtsstandsvereinbarung und anwendbares Recht

12.1. Für die Beurteilung sämtliche Streitigkeiten zwischen der Verkäuferin und der Käuferin ist das Handelsgericht Zürich ausschliesslich zuständig.

12.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.